

Antragsverfahren Auskunftsrufnummern

1. Rechtsgrundlage

Der Nummernplan für Auskunftsrufnummern ist in der Verfügung Nr. 50/2020, Amtsblatt 8/2020 vom 06.05.2020 (in der zuletzt durch Verfügung 70/2023, Amtsblatt 13/2023 vom 12.07.2023, geänderten Fassung) gesondert festgelegt worden und bildet die Grundlage der Zuteilung und der Nutzung von Auskunftsrufnummern.

Ferner wird in der Preisfestlegung gemäß der Verfügung Nr. 69/2023 (Amtsblatt 13/2023 vom 12.07.2023) für Auskunftsrufnummern ein Tarifschema angeordnet, das ab dem 01.12.2024 anzuwenden ist.

Nach § 108 Abs. 1 Satz 3 Telekommunikationsgesetz vom 23. Juni 2021 (BGBl. I S. 1858), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 14. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 71) geändert worden ist (TKG), in Verbindung mit § 4 Telekommunikations-Nummerierungsverordnung vom 5. Februar 2008 (BGBl. I S. 141), die zuletzt durch Artikel 121 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist (TNV), teilt die Bundesnetzagentur Nummern an Betreiber von Telekommunikationsnetzen, Anbieter von Telekommunikationsdiensten und Endnutzer zu. Nach § 5 Abs. 1 TNV kann die Bundesnetzagentur für Anträge auf Nummernnutzung insbesondere eine bestimmte Antragsform festlegen.

2. Antragsform

Für einen Antrag auf Zuteilung einer Rufnummer ist das Antragsformular der Bundesnetzagentur zu verwenden (siehe Anlage).

Die Anträge sind zu senden an die

Bundesnetzagentur
Nummernverwaltung
Postfach 8001
55003 Mainz

bzw.

Bundesnetzagentur
Nummernverwaltung
Canisiusstraße 21
55122 Mainz.

Die beabsichtigte Nutzung ist durch die Vorlage eines Realisierungskonzeptes nachzuweisen. Das Konzept muss für jede Auskunftsrufnummer eine detaillierte geschäftliche und technische Planung enthalten (insbesondere auch einen Finanz- und Investitionsplan sowie einen entsprechenden Finanzierungsnachweis wie zum Beispiel eine Bankbestätigung). Das Konzept muss zudem eine ausführliche Beschreibung des Dienstes enthalten, einschließlich des konkreten Ablaufs der Auskunftserteilung sowie der geplanten Markteinführung und der technischen Umsetzung. Insbesondere ist darzulegen, wie die Teilnehmerdaten beschafft werden und wie die bundesweite, vorwahlfreie Schaltung der Auskunftsrufnummer realisiert

werden soll. Ferner sind Angaben über die Beteiligungsverhältnisse des Unternehmens erforderlich.

Werden mehrere Auskunftsrufnummern beantragt, muss für jede Auskunftsrufnummer ein separates Konzept vorgelegt werden, aus dem insbesondere auch hervorgeht, dass der Ablauf der Auskunftserteilung pro Rufnummer deutlich unterscheidbar ausgestaltet ist. Beispiele hierfür sind das gesonderte Angebot eines Auskunftsdienstes in einer bestimmten Fremdsprache oder ein sprachcomputergesteuerter Auskunftsdienst.

3. Bearbeitung der Anträge

Bei persönlicher Abgabe eines Antrags wird von der Bundesnetzagentur das Eingangsdatum an Arbeitstagen von Montag bis Donnerstag von 7.30 Uhr bis 16.15 Uhr und Freitag von 7.30 Uhr bis 15.00 Uhr mit einem Eingangsstempel bestätigt.

Die Bearbeitung der Anträge richtet sich grundsätzlich nach der Reihenfolge ihres Eingangs (Eingangsstempel der Bundesnetzagentur). Maßgeblich ist der Zeitpunkt, zu dem der Antrag vollständig vorliegt. Alle im Laufe eines Tages eingehenden Anträge gelten als zeitgleich eingegangen. In den Hausbriefkasten der Bundesnetzagentur eingeworfene Anträge gelten als am nächsten Arbeitstag eingegangen.

Wenn mehrere Antragsteller die Zuteilung der gleichen Rufnummer zeitgleich beantragen, entscheidet das Los über die Zuteilung der Rufnummer. Im Losverfahren unterlegenen Antragstellern wird entsprechend ihrem Antrag eine andere Auskunftsrufnummer zugeteilt.

Einem Antragsteller/Unternehmen werden insgesamt maximal fünf Auskunftsrufnummern zugeteilt. Einem Unternehmensverbund werden insgesamt maximal sieben Auskunftsrufnummern zugeteilt. Zu einem Unternehmensverbund gehören entsprechend § 3 Nr. 69 TKG die nach dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen verbundenen bzw. zusammengeschlossenen Unternehmen.

Ein Antrag, bei dem keine Zuordnung zu einer Tarifbezeichnung angegeben und/oder keine Angabe zu dem gewünschten Geltungstermin der Tarifzuordnung erfolgt ist, ist unvollständig.

Ein Antrag wird abgelehnt, wenn für den gewünschten Geltungstermin der Tarifzuordnung ein unzulässiges Datum eingetragen ist.

Jede Antragsbearbeitung ist gebührenpflichtig. Unvollständige Anträge werden abgelehnt.

4. Wirksamkeit

Diese Mitteilung ersetzt die Mitteilung Nr. 148/2022 (Amtsblatt 15/2022 vom 10.08.2022) und wird ab dem 13.07.2023 angewendet.

Anlage: Antrag auf Zuteilung einer Auskunftsrufnummer

Antrag auf Zuteilung einer Auskunftsrufnummer

I. Angaben zum Antragsteller

Name (Firma)

Straße (die Angabe einer Postfachadresse ist nicht ausreichend)

PLZ, Ort

Ansprechpartner

Telefon

Fax

E-Mail (optional)

Empfangsbevollmächtigter im Inland (sofern abweichend vom Antragsteller; die Angabe ist erforderlich, wenn der Antragsteller im Ausland ansässig ist):

Name (Firma)

Straße (die Angabe einer Postfachadresse ist nicht ausreichend)

D
PLZ, Ort

Telefon Fax E-Mail (optional)

II. Gegenstand des Antrags

- Es wird die Zuteilung einer beliebigen Rufnummer beantragt.

- Es wird die Zuteilung der Rufnummer 118_____ beantragt.
Sollte diese Rufnummer nicht zugeteilt werden können,
 - soll eine beliebige Rufnummer zugeteilt werden.

 - wird ersatzweise die Rufnummer 118_____ beantragt.
Sollte auch diese Rufnummer nicht zugeteilt werden können,
 - soll eine beliebige Rufnummer zugeteilt werden.

 - wird ersatzweise die Rufnummer 118_____ beantragt.
Sollte auch diese Rufnummer nicht zugeteilt werden können,
 - soll eine beliebige Rufnummer zugeteilt werden.

 - wird ersatzweise die Rufnummer 118_____ beantragt.
Sollte auch diese Rufnummer nicht zugeteilt werden können,
 - soll eine beliebige Rufnummer zugeteilt werden.

Die Rufnummer soll der folgenden Tarifbezeichnung zugeordnet werden (bitte ankreuzen):

	Tarifbezeichnung	Endkundenpreis in €/min (einschließlich USt. und sonstiger Preisbestandteile)	Zusätzlicher Endkundenpreis pro Anruf in €/min (einschließlich USt. und sonstiger Preisbestandteile)
<input type="checkbox"/>	A1	0,49	
<input type="checkbox"/>	A2	0,99	
<input type="checkbox"/>	A3	1,99	
<input type="checkbox"/>	A4	2,49	
<input type="checkbox"/>	A5	2,99	
<input type="checkbox"/>	A6	0,99	1,99
<input type="checkbox"/>	A7	1,99	0,49
<input type="checkbox"/>	A8	1,99	0,99

Die gewählte Tarifbezeichnung soll ab dem folgenden Datum gelten [frühestens drei Monate und zwei Wochen vor sowie spätestens sechs Monate und zwei Wochen nach der Absendung des Antrags (Poststempel); frühestens 01.12.2024; bei Anträgen, die nach dem 15.05.2024 gestellt werden, frühestens 01.01.2025]:

01. _____
(Tag) (Monat) (Jahr)

Hinweis: Der Antrag wird gebührenpflichtig abgelehnt, wenn ein unzulässiges Datum eingetragen wird.

III. Nachweis der Voraussetzungen für eine Zuteilung

Die zum Nachweis der Voraussetzungen für eine Zuteilung erforderlichen Unterlagen liegen bei:

A) Realisierungskonzept

B) Gewerbeanmeldung, aktueller Handelsregisterauszug und - bei Sitz im Ausland -
Nachweise entsprechend § 13e Absatz 2 Handelsgesetzbuch (HGB)

Ort, Datum Unterschrift des Antragstellers/Bevollmächtigten